

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 16. Februar 1957	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit. — Lohndirektive —	117
4. 2. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit	118
4. 1. 57	Anordnung zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern	119
	Berichtigungen	120

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit.
— Lohndirektive —
Vom 4. Februar 1957**

Nach § 4 des Gesetzes vom 18. Januar 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. I S. 73) ist die Erfüllung der Produktionspläne und der anderen planmäßig festgelegten Aufgaben der Volkswirtschaft durch eine entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.

Die Lösung dieser volkswirtschaftlichen Aufgaben muß ohne Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte und unter Einhaltung des geplanten Lohnfonds erfolgen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit darf zu keiner Lohnminderung führen. Zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über die Verkürzung der Arbeitszeit wird auf Grund des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschafts bundes folgendes bestimmt:

(1) Durch umfassende kurzfristig wirksam werdende technisch-organisatorische Maßnahmen haben die zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen, die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, sowie die Werkleitungen für alle Beschäftigten die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, auch bei verkürzter Arbeitszeit durch Steigerung der Arbeitsproduktivität ihre bisherigen Arbeitsleistungen zu erreichen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Normenarbeit zu beachten.

(2) Die jeweils für die einzelnen Betriebe geltenden und angewandten Lohn- und Gehaltstarife werden nicht verändert.

Entlohnung der Zeitlohnempfänger

(1) Monatslöhne und -gehälter bleiben unverändert.

(2) Zeitlohn- und Prämienzeitlohnempfänger erhalten einen Lohnminderungsausgleich in Höhe von 6,66 % des ihnen in der 45-Stunden-Woche zustehenden tariflichen Zeitlohnes.

(3) Bestehende Prämiensysteme sind im Zusammenhang mit den von den Betrieben zur Steigerung der

Arbeitsproduktivität durchzuführenden technisch-organisatorischen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und neu zu bestätigen.

(4) Bis zur Umstellung der betrieblichen Prämiensysteme, insbesondere jener, die auf Zeitbasis beruhen, kann auf den erreichten Prämienverdienst ein Lohnminderungsausgleich bis zur Höhe von 6,66 % gezahlt werden.

(5) Arbeiter und Angestellte, die Arbeiten in einer anderen Lohn- bzw. Gehaltsgruppe übernehmen, erhalten den Lohnminderungsausgleich auf die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, nach der sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entlohnt werden.

(6) Bei Neueinstellung von Zeitlohnempfängern erhalten diese den Lohnminderungsausgleich.

(7) Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr erreichen, erhalten sie ebenfalls den Lohnminderungsausgleich.

§ 3

Entlohnung der Leistungslohnempfänger

(1) Durch Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität haben die Werkleitungen den Leistungslohnempfängern solche Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, mit Beginn der Arbeitszeitverkürzung die bisherigen Produktionsleistungen und dadurch ihren bisherigen Lohn zu erreichen.

(2) Ist in Ausnahmefällen für Leistungslohnempfänger die Erfüllung der geplanten Produktionsaufgaben nicht in vollem Umfang durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität gesichert, kann für eine befristete Zeit ein Lohnminderungsausgleich gewährt werden. Die Notwendigkeit und die Höhe sind durch eine betriebliche Kommission sorgfältig zu prüfen; es sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die es diesen Leistungslohnempfängern ermöglichen, ihren bisherigen Lohn zu erreichen.

(3) Der Lohnminderungsausgleich darf höchstens 6,66 % des in der verkürzten Arbeitszeit erzielten Lohnes (Leistungsgrundlohn und Verdienst auf Grund der Normenübererfüllung) betragen und kann bis zu drei Monaten gezahlt werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1956